Die Voraussetzungen des Überganges eines Haftpflichtversicherungsvertrags auf den Nachfolger in die versicherte Eigenschaft.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt

von

Otto Kirchmann

aus Neuburg a. D.

Dekan: Prof. Dr. Raape
Referent: Prof. Dr. von Gierke

Halle (Saale)

Druck von Karras, Kröber & Nietschmann

1921

Interesse im Sinne des Schadenversicherungsrechtes ist das Bedürfnis der Ausgleichung von Vermögensnachteilen infolge eines im Versicherungsvertrage vorgesehenen, möglichen Ereignisses, des Versicherungsfalles. Der Inhalt des Vertrages wird näher bestimmt durch die Bezeichnung der Gefahr. Die Gefahr wird gekennzeichnet durch die Art der Ereignisse, gegen welche Versicherungsschutz gesucht und gewährt wird (Brand, Einbruch-Diebstahl) und durch den Gegenstand, an welchem bzw. in der Haftpflichtversicherung, die Eigenschaft, in welcher sie wirksam werden kann. Gefahr ist die Gesamtheit der Möglichkeiten von Ereignissen, deren wirtschaftliche Nachteile für den Versicherten auf Grund des Vertrages der Versicherer auszugleichen hat, oder mit anderen Worten, die Summe der nach dem Vertrage möglichen Versicherungsfälle. Gegenstand der Gefahr ist die versicherte Sache, bei der Haftpflichtversicherung die versicherte Eigenschaft.

Der Übergang der Versicherung auf einen Dritten ist daher abhängig vom Übergang des Interesses und des Gefahrgegenstandes, der versicherten Eigenschaft auf diesen. Der Übergang des Interesses oder vielmehr die Entstehung des Interesses bei dem Erwerber der versicherten Sache bzw. dem Nachfolger in die versicherte Eigenschaft ist in den gesetzlichen Bestimmungen des § 69 und 151 Abs. 2 V. V. G. präsumiert, da ohne Interesse keine Versicherung bestehen kann (§ 68 V. V. G.). Die Präsumption hat ihren Grund darin, daß das Interesse nicht durch Rechtsregeln, sondern nur durch den Willen des Versicherungsnehmers bestimmt wird. Mit Rücksicht auf diese Präsumption hat das Gesetz dem Nachfolger in die versicherte Eigenschaft das Kündigungsrecht des § 70 V. V. G. an die Hand gegeben, durch dessen Ausübung er den Nachweis erbringt, daß er nicht in das versicherte Interesse eingetreten sei. Dieser Nachweis des Nichtentstehens des versicherten Interesses kann freilich auch nach Versäumung der Ausschlußfrist für die Kündigung noch in anderer Form

erbracht werden (anders die herrschende Meinung). Erste und oberste Voraussetzung für den Übergang einer Versicherung ist jedoch unter allen Umständen der Erwerb der versicherten Sache bzw. die Nachfolge in die versicherte Eigenschaft. Dies muß eine Rechtsnachfolge sein; wenn eine solche nicht möglich ist (Haftpflicht als Privatmann, Arzt, Bücherrevisor), ist auch der Übergang der Versicherung ausgeschlossen. Zeitpunkt des Überganges der Versicherung ist der Übergang des Gefahrgegenstandes („Eigentums“- oder „Berechtigungs“-Übergang) und Übergang des Interesses. Erst wenn beide übergegangen sind, ist auch die Versicherung übergegangen; denn ebensowenig, wie eine Versicherung ohne den Gegenstand der Gefahr übergehen kann, ebensowenig kann sie übergehen, solange noch irgend ein Interesse auf seiten des Erstversicherungsnehmers vorhanden ist. Der Zeitpunkt des § 446 B. G. B. kommt für den Übergang der Versicherung überhaupt nicht in Frage, da die Gefahr des „zufälligen Unterganges einer Sache“ mit der „versicherten Gefahr“ nichts zu tun hat.

Falls sich der Übergang der versicherten Eigenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzieht, kommen nicht speziell versicherungsrechtliche, sondern allgemeinrechtliche Bestimmungen auch für den Übergang der Versicherung in Frage. Der Übergang der Versicherung auf Grund einer Einzelrechtsnachfolge in die versicherte Eigenschaft ist dagegen im § 151 Abs. 2 V. V. G. erschöpfend, wenn auch dispositiv geregelt. Nach dem Gesetze kann nur die Haftpflichtversicherung eines geschäftlichen Betriebes übergehen. Dieser Begriff kann nicht ausdehnend ausgelegt werden. Weder die Haftpflicht aus Tier- oder Autohaltung, noch aus dem Besitz eines Hauses oder einer Schußwaffe fällt unter diese Vorschrift. Im Gegenteil, das Interesse des Hauseigentümers geht mit der Veräußerung des Hauses unter Berücksichtigung des § 836 Abs. 2 B. G. B. nicht sofort, sondern erst nach einem Jahre unter. Wenn also die Haftpflichtgefahr nach der Veräußerung des Hauses nicht durch die sog. „Anschlußversicherung“ ohne weiteres in den Versicherungsvertrag eingeschlossen ist, muß der Vertrag für den Veräußerer diese Zeit über in Kraft bleiben. Eine zweite Voraussetzung des Überganges einer Haftpflichtversicherung ist nach § 151 V. V. G. der Übergang der versicherten Eigenschaft durch „Veräußerung oder Übernahme auf Grund eines Nießbrauchs, einer Pacht oder eines ähnlichen Verhältnisses“. Hierunter fallen nicht Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, ebenso nicht (im Gegensatz zu der neueren Judikatur) die sog. „Pachtnachfolge“ d. h. das Aufziehen eines Pächters, dessen Pachtvorgänger eine Versicherung laufen hatte.

Bei den üblichen Versicherungsbedingungen sind zwei Einrichtungen für unsere Frage von Bedeutung, nämlich die Bestimmung, wonach jede Erhöhung der versicherten Gefahr, und die sog. „Vorsorgeversicherung“, wonach selbst neu hinzutretende Gefahren beim Bestehen einer Versicherung in diese eingeschlossen sind. Durch diese Bestimmungen wird, vorausgesetzt, daß der Nachfolger eine Versicherung laufen hat, sein Interesse auch für den neu erworbenen Betrieb geschützt, das Interesse der Versicherung des Vorgängers entsteht daher bei ihm nicht. Einige Gesellschaften haben darüber hinausgehend von dem Umstande, daß § 151 Abs. 2 V. V. G. dispositiver Natur ist, Gebrauch gemacht und bestimmt, daß eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht auf den Nachfolger des ersten Betriebes übergehen, sondern von dem ersten Versicherungsnehmer auf einen etwaigen neuen eigenen Betrieb übernommen werden solle. Dies scheint die weitaus beste Lösung des Problems zu sein (von der leider in den neuesten Bedingungen des Haftpflichtsyndikats nicht Gebrauch gemacht ist); denn das Wesen des Haftpflichtvertrags läuft der sog. „Verdinglichung“ des Vertrages, die bei der Sachversicherung angebracht sein mag, direkt zuwider; die Haftpflichtversicherung ist vielmehr mit der Persönlichkeit des Versicherungsnehmers aufs engste verbunden, ohne daß auf seiten des Nachfolgers ein solches besonderes Interesse an dem Eintritte in die Versicherung vorläge, wie bei der Sach-, insbesondere Immobiliar-Feuerversicherung.

Es wird daher Aufgabe einer künftigen Gesetzgebung sein müssen, die Trennung zwischen Sach- und reiner Vermögensversicherung schärfer durchzuführen.